

Rahmenordnung für den Zugang und die Zulassung für ein Studium an
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 30.05.2016, geändert durch Satzung vom 10.02.2021 und 04.04.2022
- Lesefassung -

Präambel

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat im Benehmen mit den Fakultäten der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF gemäß § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 01. Juli 2015, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], § 2 Abs. 2, 3 und 5 der Hochschulzulassungsverordnung des Landes Brandenburg vom 17.02.2016, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21] und der §§ 9,11,12,13 und 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende Ordnung am 04.04.2022 erlassen¹.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang und Zulassung zum Studium
- § 3 Bewerbungsantrag und Bewerbungsfristen
- § 4 Studienbewerber*innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung
- § 5 Teilnahme am Feststellungsverfahren

Abschnitt II Zugang und Zulassung in künstlerischen Studiengängen

- § 6 Zugang zu künstlerischen Studiengängen
- § 7 Zulassungskommission
- § 8 Feststellungsverfahren
- § 8a Fernprüfungen, Experimentierklausel
- § 9 Prüfungsprotokoll
- § 10 Zulassung zu künstlerischen Studiengängen

Abschnitt III Zugang und Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen

- § 11 Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen
- § 12 Voraussetzungen für die Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren
- § 13 Die Auswahlkommission
- § 14 Zulassung zum Studium

Abschnitt IV Schlussvorschriften

- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Rahmenordnung regelt die allgemeinen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen und die Feststellungsverfahren zur künstlerischen Eignung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (Filmuniversität) und für die zulassungsbeschränkten Studiengänge. Für jeden Studiengang ist vom zuständigen Fakultätsrat eine fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung (Feststellungsordnung) bzw. eine Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens zu erlassen.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin am: 20.06.2016, 11.02.2021 und 05.04.2022
Genehmigt durch das MWFK am: 28.07.2016, 19.02.2021 und 07.04.2022

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der jeweiligen Feststellungsordnung bzw. der jeweiligen Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens gehen die Bestimmungen dieser Ordnung jenen der Feststellungsordnungen bzw. der Satzungen zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens vor.

(3) Verweisungen in dieser Ordnung und in den Feststellungsordnungen bzw. den Satzungen zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens auf das Brandenburgische Hochschulgesetz (BbgHG) bzw. des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) und der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung des BbgHG bzw. der BbgHZG und HZV.

§ 2 Zugang und Zulassung zum Studium

(1) Zugang und Zulassung zum Studium an der Filmuniversität erfolgen nur auf Antrag. Weitergehende Bestimmungen über Immatrikulation und der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Zugang und Zulassung zum Studium setzen voraus, dass die*der Bewerber*in die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Hierzu zählt auch, dass die*der Bewerber*in nicht in dem gewählten oder einem im Wesentlichen gleichen Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nach den Rechtsvorschriften dieser Hochschule endgültig nicht bestanden hat. Für die Studienangebote der Filmuniversität Babelsberg können zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen (erweiterte Zugangsvoraussetzungen) gemäß § 9 Abs. 4 und Abs. 5 BbgHG vorgesehen werden. Die einzelnen Bestimmungen ergeben sich in Verbindung mit der jeweiligen fachspezifischen Feststellungsordnung bzw. der Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens. Die jeweiligen Regelungen zum Sprachniveau sind in den fachspezifischen Feststellungsordnungen bzw. den Satzungen zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den jeweiligen Studiengang festgelegt.

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium. Über die Zulassung entscheidet die erfolgreiche Teilnahme an dem Feststellungsverfahren der studiengangbezogenen Eignung entsprechend der fachspezifischen Feststellungsordnung bzw. der Teilnahme am Auswahlverfahren entsprechend der Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens.

§ 3 Bewerbungsantrag und Bewerbungsfristen

(1) Das Bewerbungsverfahren zum Studium findet in der Regel einmal jährlich zum jeweiligen Wintersemester statt.

(2) Der Bewerbungsantrag ist rechtzeitig elektronisch im Studienbewerbungsportal der Filmuniversität zu stellen. Fristen, Form und Inhalt des Bewerbungsantrags, die einzureichenden Unterlagen sowie die Art und Weise von deren Übermittlung werden auf den Internetseiten der Filmuniversität bekanntgegeben und in der jeweiligen fachspezifischen Feststellungsordnung bzw. der Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens festgelegt.

(3) Sofern auf zulassungsbeschränkte Studiengänge das dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung Anwendung findet, hat zusätzlich zur Bewerbung an der Filmuniversität auch im dortigen System eine fristgemäße Registrierung zu erfolgen. Hierfür gelten die dortigen Fristen und Verfahrensregelungen.

(4) Die auf Grund dieser Ordnung bekannt gemachten Fristen sind Ausschlussfristen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Tag des Antragseingangs. Auch bei im Ausnahmefall schriftlichen Bewerbungen und schriftlichen Nachweisen gilt bei postalischer Einreichung nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert diese sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Wer Fristen versäumt, ist vom Verfahren bzw. vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn innerhalb der Bewerbungsfrist die Bewerbung nicht formgerecht vorliegt, insbesondere, wenn erforderliche Unterlagen fehlen.

(5) Der Bewerbungsantrag inkl. aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist für den jeweiligen Studiengang im Studienbewerbungsportal der Filmuniversität gestellt werden. Folgende Unterlagen sind dort hochzuladen:

- tabellarischer Lebenslauf
- Nachweise der geforderten Bildungsvoraussetzungen (Zeugniskopien) gemäß § 6
- alle weiteren Arbeitsproben, Nachweise etc. die in den fachspezifischen Feststellungsordnungen bzw. in den fachspezifischen Satzungen zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den jeweiligen Studiengang gemäß § 6 festgelegt sind
- der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ oder vergleichbar entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, die in den fachspezifischen Feststellungsordnungen bzw. Satzungen zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den jeweiligen Studiengang festgelegt sind.

(6) Bewerbungsunterlagen/ Arbeitsproben sind in deutscher Sprache zu erstellen.

(7) Bewerbungen in mehreren Studiengängen sind möglich. Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind in diesem Fall für jeden Studiengang getrennt, gemäß Abs. 5, vollständig einzureichen.

(8) Für schriftliche Bewerbungen und Nachweise gilt, wenn bei deren Eingang eine Nachnahme- oder Zollgebühr verlangt wird, werden diese nicht entgegengenommen.

(9) Für jede Bewerbung um die Teilnahme an einem Feststellungsverfahren wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe wird in der Gebührenordnung der HFF geregelt und ist auf der Internetseite der Filmuniversität einsehbar.

(10) Der Zulassungsantrag gilt nur für das Semester, für das eine Zulassung und die Studienaufnahme begehrt wird (Bewerbungssemester).

§ 4 Studienbewerber*innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung

(1) Bewerber*innen, die ihre Qualifikation nach § 9 Abs. 2 BbG HG im Ausland erworben haben (ausländische Hochschulzugangsberechtigung) haben die Anerkennung ihrer Studienberechtigung für das Land Brandenburg in Form einer Vorprüfungsdokumentation (VPD) von Uni Assist e.V. mit dem Bewerbungsantrag einzureichen.

(2) Vom Absatz 1 von vornherein ausgenommen sind Bewerber*innen mit chinesischen, mongolischen und vietnamesischen Hochschulzugangsberechtigungen, die stattdessen ein Original-Zertifikat/eine Original-Bescheinigung der Akademischen Prüfungsstelle des Herkunftslandes dieser Berechtigung über die Echtheit ihrer Zeugnisse einreichen müssen.

(3) Bewerber*innen haben die Anerkennung ihrer Studienberechtigung für das Land Brandenburg in Form einer Vorprüfungsdokumentation (VPD) von Uni-Assist e.V. mit dem Bewerbungsantrag einzureichen.

(4) Bewerber*innen, die keine Studienberechtigung für das Land Brandenburg im Sinne von Abs. 1 nachweisen können, sollen vom International Office der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF über die Möglichkeit der Ablegung einer Hochschulzugangsprüfung auf der Grundlage der Hochschulzugangsprüfungsverordnung des Landes Brandenburg (HZPV) und der Ordnung über die Durchführung von Studienvorbereitungskursen und der Hochschulzugangsprüfung (HZP) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) im Rahmen des Netzwerkes „Erfolgreicher Studieneinstieg für internationale Studierende im Bundesland Brandenburg“ (ESiSt) beraten und begleitet werden.

(5) Teilnehmer*innen an einem ESiSt-Kurs sind unter den Bedingungen der HZPV des Landes – in den Status einer*s Studierenden der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF ohne Zuordnung zu einer Fakultät zu immatrikulieren. Bei erfolgreichem Bestehen der HZP und Nachweis der für ein Studium im gewählten Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse werden sie auf Antrag als ordentliche Studierende immatrikuliert bzw. bei zulassungsbeschränkten Studiengängen in einem Hochschulauswahlverfahren gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 privilegiert berücksichtigt. Erfolgreiche Absolvent*innen von Studienkollegs an Hochschulen anderer Bundesländer können entsprechend berücksichtigt werden.

§ 5 Teilnahme am Feststellungsverfahren

Eine Teilnahme am Feststellungsverfahren zur studiengangsbezogenen Eignung ist einmal pro Bewerbungszeitraum möglich.

Abschnitt II Zugang und Zulassung in künstlerischen Studiengängen

§ 6 Zugang zu künstlerischen Studiengängen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu künstlerischen Bachelorstudiengängen gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 ist eine zwingende Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis der künstlerischen Eignung. Für den Zugang zu künstlerischen Bachelorstudiengängen gemäß § 9 Abs. 1 bis 4 BbgHG ist Voraussetzung der Nachweis der künstlerischen Eignung. Jeder künstlerische Bachelorstudiengang hat den Zugang gemäß § 9 BbgHG in der jeweiligen fachspezifischen Feststellungsordnung festzulegen.

(2) Voraussetzung für den Zugang zu künstlerischen Masterstudiengängen ist § 9 Abs. 5 BbgHG.

(3) In künstlerischen Masterstudiengängen kann an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten, bei der die*der Bewerber*in Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die einem geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprechen. Weiteres regelt die Ordnung zur Eingangsprüfung für die Master-Studiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF für beruflich qualifizierte Bewerber*innen ohne berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Eingangsprüfungsordnung MA) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Zugangsvoraussetzungen sind studiengangsspezifisch in der jeweiligen fachspezifischen Feststellungsordnung festgelegt.

(5) Zur Feststellung der künstlerischen Eignung ist ein Feststellungsverfahren durch die Zulassungskommission durchzuführen.

§ 7 Zulassungskommission

(1) Das Feststellungsverfahren wird durch Zulassungskommissionen der Studiengänge durchgeführt. Sie werden jährlich von der*dem Dekan*in der jeweiligen Fakultät bestellt, gleichzeitig werden die Vorsitzenden benannt. Die*der Vorsitzende gehört dem Kreis der Hochschullehrer*innen der Filmuniversität an. Die Amtszeit endet mit Beendigung des Zulassungsverfahrens.

(2) Die Zulassungskommissionen haben eine ungerade Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern. Als stimmberechtigte Mitglieder werden bestellt: Hochschullehrer*innen, akademische Mitarbeiter* soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen. Als beratende Mitglieder können zwei Studierende bestellt werden.

(3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, bei Anwesenheit mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der*des Vorsitzenden. Die Zulassungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Sitzungen der Zulassungskommissionen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Zulassungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n der Zulassungskommissionen zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die Abnahme des Eignungstests im Studiengang Schauspiel erfolgt durch mindestens zwei Prüfer*innen, welche Mitglieder der Zulassungskommission des Studiengangs Schauspiel sein müssen.

§ 8 Das Feststellungsverfahren

(1) Am Feststellungsverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht beworben hat und die Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 3 und 5 erfüllt.

(2) Elektronische Prüfungen können bei Feststellungsverfahren der Studiengangbezogenen Eignung und bei Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen in folgenden Formaten durchgeführt werden:

a) als Präsenzprüfungen in den Räumlichkeiten der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF, bei denen computergestützte Instrumente zum Einsatz kommen.

b) als Fernprüfungen, bei denen die beteiligten Personen nicht in den Räumlichkeiten der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF anwesend sein müssen.

Bei schriftlichen Fernprüfungen bearbeiten die Bewerber*innen Prüfungsaufgaben am Computer in einem vorgegebenen Zeitfenster.

Als Fernprüfung durchgeführte mündliche Prüfungen, Eignungsprüfungen, festgelegte Teile der Eignungsprüfungen und das Auswahlgespräch im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens können als videobasierte Prüfungen stattfinden.

Bei allen elektronischen Prüfungen muss sichergestellt sein, dass im Sinne der Chancengleichheit der*dem zu prüfenden Bewerber*in weder Vor- noch Nachteile durch die elektronische Prüfungsform entstehen.

(3) Das Feststellungsverfahren gliedert sich in Vorauswahl und Eignungsprüfung, im Bachelor-Studiengang Schauspiel in Eignungstest und Eignungsprüfung.

(4) In der Vorauswahl wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entschieden, wer zur Eignungsprüfung eingeladen wird. Die Auswahl für die Eignungsprüfung im Bachelor-Studiengang Schauspiel erfolgt aufgrund des Bestehens des Eignungstests.

(5) Weiteres regeln die fachspezifischen Feststellungsordnungen des jeweiligen Studiengangs.

§ 8a Fernprüfungen, Experimentierklausel

(1) Die Teilnahme an einer Fernprüfung erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist dadurch sicherzustellen, dass innerhalb desselben Prüfungszeitraums eine Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird.

(2) Die Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer Fernprüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), verarbeitet werden. Die Bewerber*innen sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verwendet, verarbeitet und archiviert werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Art. 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

Die*der Bewerber*in stimmt auf dem dafür vorgesehenen Formular der Teilnahme an einer Fernprüfung und der erforderlichen Erhebung, Verwendung, Verarbeitung und Archivierung der persönlichen Daten entsprechend der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen zu, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die Einverständniserklärungen sind zwei Wochen vor der Prüfung im Bereich „Studierendenbüro & International Office – Zulassungen“ in Papierform oder per E-Mail einzureichen. Bei als Fernprüfung durchgeführten mündlichen Prüfungen, Eignungsprüfungen, festgelegten Teilen der Eignungsprüfungen und beim Auswahlgespräch im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens wird das Formular mit dem Prüfungsprotokoll archiviert, bei schriftlichen Fernprüfungen den Klausurunterlagen beigelegt.

Die Archivierung der technischen Protokolle erfolgt nicht. Der Mitschnitt, die Speicherung, die Nutzung und die Verbreitung der Übertragungsdaten der elektronischen Prüfung ist nicht gestattet.

(3) Die Wahl der eingesetzten elektronischen Systeme obliegt der Zulassungskommission entsprechend der Vorgaben des Bereichs IT Service und der*des Datenschutzbeauftragten der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF. Das System muss folgende Kriterien erfüllen:

- a) Gewährleistung des Datenschutzes
- b) Aktueller Stand der Technik in Hinsicht der Qualität und Stabilität
- c) Erfüllung aktueller Sicherheitsstandards

(4) Mündliche videobasierte Fernprüfungen sind auch in der Form möglich, dass sich die*der zu prüfende Bewerber*in mit der*dem Vorsitzenden der Zulassungskommission oder einem weiteren Mitglied der Zulassungskommission in einem Raum in der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF befindet und sich die*der Vorsitzende oder weitere Mitglieder der Zulassungskommission digital dazu schaltet.

(5) Sofern Bewerber*innen nicht über die notwendige technische Ausstattung und/oder über geeignete Räumlichkeiten für eine Fernprüfung verfügen, können sie die Fernprüfung in den Räumlichkeiten der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF ablegen.

(6) Vor Beginn der Fernprüfung besteht für Bewerber*innen und Mitglieder der Zulassungskommission die Möglichkeit, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung zu erproben.

(7) Vor Beginn der Fernprüfung muss die Identität durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen und die Prüfungsfähigkeit der*des zu prüfenden Bewerber*in festgestellt werden. Dies ist bei mündlichen Prüfungen im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

(8) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist während der gesamten Fernprüfung zu gewährleisten, dass die*der zu prüfende Bewerber*in unter persönlicher Aufsicht eines von der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF bestimmten Mitglieds der Zulassungskommission steht oder über Video beaufsichtigt wird. Im Falle der Videoaufsicht sind die Bewerber*innen verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist ebenso unzulässig, wie die Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten.

(9) Ist die Übertragung während der Fernprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Kann die Prüfung aufgrund technischer Störungen nicht fortgesetzt werden, wird sie abgebrochen und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

Technische Störungen während der Prüfung sollen unter Angabe von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden. Wenn der*dem Bewerber*in nachgewiesen werden kann, dass sie*er die Störung absichtlich herbeigeführt hat, gilt dies als Täuschung. Bei einer Täuschung wird die Prüfung mit nicht bestanden bewertet.

(10) Zur Erprobung neuer Prüfungsformen sind die aufgeführten Fernprüfungen bis einschließlich Sommersemester 2022 zugelassen. Nach dem Wintersemester 2021/22 erfolgt eine Evaluation der Fernprüfungsformen.

§ 9 Prüfungsprotokoll

(1) Über die Vorauswahl und die Eignungsprüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Aus dem Protokoll müssen ersichtlich sein:

- Name und Vorname der Bewerber*innen
- Bewerbungsnummer
- Tag der Prüfung
- die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission
- bei einer künstlerischen Nichteignung die Begründung auf der Grundlage der für den Studiengang festgelegten Kriterien
- das Abstimmungsverhältnis der Zulassungskommission
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden der Zulassungskommission.

(3) Die*der Bewerber*in kann auf Antrag das Prüfungsprotokoll innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Feststellungsverfahrens persönlich im Dezernat 1 im Bereich Studienangelegenheiten einsehen.

§10 Zulassung zu künstlerischen Studiengängen

(1) Nach Vorlage der Zugangsvoraussetzungen und des erfolgreichen Bestehens des Feststellungsverfahrens erhalten diejenigen Bewerber*innen, die zugelassen werden können, spätestens 4 Wochen nach dem letzten Prüfungsteil durch den Bereich Studierendenbüro & International Office einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Die Zulassung erfolgt für das im Zulassungsbescheid bezeichnete Semester und grundsätzlich nur für einen Studiengang.

(2) Bewerber*innen:

- die nach der Vorauswahl vom weiteren Verfahren ausscheiden,
- die nach Nichtbestehen des Eignungstestes ausscheiden,
- die nicht zugelassen werden können oder
- die nicht zur Eignungsprüfung erscheinen, scheiden aus dem weiteren Verfahren aus und erhalten durch den Bereich Studierendenbüro & International Office einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid erfolgt auf der Grundlage der für den Studiengang festgelegten Bewertungskriterien. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an die*den Präsidentin*en der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF, Marlene-Dietrich-Allee 11, 14482 Potsdam zu richten.

Abschnitt III Zugang und Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen

§ 11 Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen

(1) Das Auswahlverfahren soll Aufschluss über die besondere Befähigung der Bewerber*innen geben und aufzeigen, ob das Erreichen des Studienziels erwartet werden kann.

(2) Grundlage für das Auswahlverfahren in Bachelorstudiengängen ist § 6 BbgHZG.

(3) Grundlage für das Auswahlverfahren in Masterstudiengängen ist § 7 BbgHZG.

(4) Weiteres regeln die fachspezifischen Ordnungen zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens.

§ 12 Voraussetzungen für die Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren

(1) Voraussetzungen für die Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren sind:

1. für ein Bachelorstudium ein Nachweis gemäß § 9 Abs. 2, 3 BbgHG
2. für ein Masterstudium ein Zeugnis aus dem die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 9 Abs. 5 BbgHG oder, in den Fällen des § 9 Abs. 6 BbgHG, die vorläufige Durchschnittsnote nachvollziehbar hervorgeht.
3. ein Zulassungsantrag, der bis zum 15. Juli des Jahres, in dem das Studium begonnen werden soll (Ausschlussfrist), ist beim Studierendenbüro & International Office der Filmuniversität einzureichen ist. Diese Frist gilt auch für ausländische und staatenlose Bewerber*innen.

(2) Das Zeugnis, aus dem die Abschluss- oder vorläufige Durchschnittsnote hervorgeht, ist in einfacher Kopie vorzulegen.

(3) Ausländische Bildungsnachweise sind in Kopie vorzulegen. Soweit ein ausländischer Bildungsnachweis nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte Übersetzung in Kopie beizufügen.

§ 13 Die Auswahlkommission

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird von der ständigen Kommission des entsprechenden Fachgebiets eine Kommission gebildet.

(2) Dieser Kommission gehören an:

mindestens eine*ein Prüfer*in und eine*ein Beisitzer*in aus dem Kreis des im jeweiligen Studiengang der Filmuniversität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, soweit diese Personen Lehraufgaben erfüllen sowie Lehrbeauftragte und in der einschlägigen beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen.

Mindestens eine der beiden Personen muss hauptamtlich Lehrende/ Lehrender bzw. Honorarprofessor*in im jeweiligen Studiengang der Filmuniversität sein.

§ 14 Zulassung zum Studium

(1) Im Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens werden die Studienplätze, entsprechend der festgelegten Zulassungszahl, auf der Grundlage der Rangfolge von Gesamtnoten vergeben. Die Gewichtung der Einzelnoten und die Berechnung der Gesamtnote werden in den fachspezifischen Ordnungen zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens festgelegt.

(2) Die Hochschulzulassung gilt für den unmittelbar auf das Hochschulauswahlverfahren folgenden Immatrikulationszeitraum.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.